

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON WAAGGEBÜHREN

vom 28.03.1979

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung, geändert am 11.10.2001, beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Stadt Göppingen betreibt als öffentliche Einrichtung i.S. von § 10 Abs.2 GemO Vieh- und Bodenwaagen.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Vieh- und Bodenwaagen können von jedermann benutzt werden.
- (2) Die Wiegungen werden durch von der Stadt bestellte Waagmeister vorgenommen, die dafür einen amtlichen Waagschein ausstellen.

§ 3

Gebührensschuldner

Für die Inanspruchnahme der Vieh- und Bodenwaagen erhebt die Stadt von dem Benutzer Gebühren.

§ 4

Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der städt. Vieh- und Bodenwaagen betragen für folgende Wiegevorgänge:

1. je Stück Kleinvieh auf der Viehwaage	2,15 €
2. je Stück Großvieh auf der Viehwaage	2,66 €
3. Wiegungen auf der Bodenwaage bis 1.000 kg	2,15 €
4. je weitere angefangenen 1.000 kg	0,61 €
- (2) Die Waagmeister erhalten für ihre Tätigkeiten 50 v. H. der Gebühren als Entgelt.

§ 5**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Wiegung. Sie sind sofort zur Zahlung fällig und an die Waagmeister zu entrichten. Der amtliche Waagschein wird erst nach der Zahlung der Gebühren ausgehändigt.

§ 6**Öffnungszeiten**

- (1) Die allgemeinen Öffnungszeiten der Waagen werden auf Montag bis Freitag von 7.00 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr beschränkt.
- (2) Bei der Wiegung außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten erhöhen sich die Gebühren nach § 4 Abs.1 um 50 v. H.
- (3) Den Gebührenzuschlag erhalten die Waagmeister voll.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Göppinger Gemeinderats vom 9. April 1970 und der Beschluss des Gemeinderates Faurndau vom 30. Januar 1968 außer Kraft.

Göppingen, den 28. März 1979

Der Vorsitzende des Gemeinderats

gez.: Dr. König
Oberbürgermeister